

# RS OGH 2020/11/26 4Ob191/20x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2020

## Norm

EO §405

EO §413

## Rechtssatz

Aufgrund der durch § 413 EO angeordneten Rechtskraftwirkung des weißrussischen Unterhaltstitels steht auf die davon betroffenen Zeiträume sich beziehenden Entscheidungen das Verfahrenshindernis der res judicata entgegen, das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist. Der Verstoß dagegen begründet Nichtigkeit der Entscheidung und des vorangegangenen Verfahrens.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 191/20x

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 191/20x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133408

## Im RIS seit

05.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)